

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Wolfgang Reinhart CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Regelungen zum Brandschutz in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist derzeit die Zulassung von Sachverständigen für Brandschutz in Baden-Württemberg geregelt?
2. Ist ihr bekannt, dass sich mittlerweile auch in Deutschland ein Verein mit dem Namen EuSaB (Europäische Sachverständige für Brandschutz) gegründet hat?
3. Nach Europäischem Recht sind mittlerweile ausgebildete Sachverständige für Brandschutz nach der DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert. Inwieweit ist die Umsetzung dieser europäischen Norm in Deutschland und in Baden-Württemberg erfolgt?
4. Inwieweit ist man bei der Umsetzung auch dahingehend fortgeschritten, dass man der Empfehlung des deutschen Baugerichtstags folgt, wonach die vorgeannten europäischen Sachverständigen auch vor Ort ergänzend zu den bisherigen öffentlich bestellten Sachverständigen anerkannt und bestellt werden als Ansprechpartner für Brandschutz in Deutschland?
5. Ist Baden-Württemberg und die Landesregierung bereit – ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen und in Bayern – solche europäisch anerkannte Sachverständige ohne eine erneute, zusätzliche Prüfung (diese haben die benannten Sachverständigen ja bereits abgelegt) als Prüfsachverständige für Brandschutz anzuerkennen?
6. Ist sie bereit, entsprechend dieser europäischen Vorgaben die Eintragung europaweit anerkannter Sachverständiger, die schon zertifiziert sind, parallel zur öffentlichen Bestellung bisheriger Sachverständiger anzuerkennen, damit die EU-Norm 17024 sowie Ergebnisse und Überwachung der deutschen Akkreditierungsstelle DAKKS zu fördern?

7. Ist ihr die Arbeit der Landesfeuerweherschule in Verbindung mit Service- und Schulungszentren für Brandschutz in Neuwied bekannt?
8. Bestehen in vorbezeichneter Angelegenheit Brandschutz und vorbeugender Brandschutz Korrespondenz mit dem Bundeswirtschaftsministerium betreffend der Zertifizierung, Anerkennung und Qualifikation bezüglich Umsetzung der europäischen Normen?

04.02.2013

Dr. Reinhart CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 Nr. 8-4221.0/511 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Zuständig für die Bestellung von öffentlich vereidigten Sachverständigen sind nach § 36 der Gewerbeordnung i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg die Industrie- und Handelskammern. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese wurde bei den nachfolgenden Antworten berücksichtigt.

Die Beantwortung von Frage Nr. 7 erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

1. *Wie ist derzeit die Zulassung von Sachverständigen für Brandschutz in Baden-Württemberg geregelt?*

Zu 1.:

Sachverständige für Brandschutz werden in Baden-Württemberg von den IHKs gemäß § 36 GewO öffentlich bestellt und vereidigt. Die Sachgebiete werden unterschieden in „Brandursachen“ und „Vorbeugender Brandschutz“.

2. *Ist ihr bekannt, dass sich mittlerweile auch in Deutschland ein Verein mit dem Namen EuSaB (Europäische Sachverständige für Brandschutz) gegründet hat?*

Zu 2.:

Weder dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag noch dem Finanz- und Wirtschaftsministerium ist der Verein EuSaB bekannt.

3. *Nach Europäischem Recht sind mittlerweile ausgebildete Sachverständige für Brandschutz nach der DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert. Inwieweit ist die Umsetzung dieser europäischen Norm in Deutschland und in Baden-Württemberg erfolgt?*

Zu 3.:

Die internationale Norm ISO/IEC 17024 wurde zunächst von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) sowie der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) erarbeitet. Diese ISO/IEC 17024 wurde im Jahr 2003 u. a. vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) als Europäische Norm übernommen (EN ISO/IEC 17024). Kurz darauf hat das Deutsche Institut für Normung (DIN) die Norm in das Deutsche Normenwerk übernommen und als DIN

EN ISO/IEC 17024 herausgegeben. Es handelt sich also bereits um eine Deutsche Norm.

Inhalt der DIN EN ISO/IEC 17024 sind lediglich Anforderungen an die Zertifizierungsstelle sowie die Aufgaben der Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsprozesses. Nicht enthalten sind Kriterien für die fachlichen Anforderungen. Die Zertifizierung erfolgt vertraglich zwischen Zertifizierungsstelle und Sachverständigem. Die Überprüfung und Überwachung erfolgt hierbei ebenfalls auf vertraglicher Ebene.

4. Inwieweit ist man bei der Umsetzung auch dahingehend fortgeschritten, dass man der Empfehlung des deutschen Baugerichtstags folgt, wonach die vorgeannten europäischen Sachverständigen auch vor Ort ergänzend zu den bisherigen öffentlich bestellten Sachverständigen anerkannt und bestellt werden als Ansprechpartner für Brandschutz in Deutschland?

Zu 4.:

Der 4. Deutsche Baugerichtstag am 11./12. Mai 2012 in Hamm empfahl im „Arbeitskreis VI Sachverständigenrecht“ dem Gesetzgeber, das Privatgutachten bzw. dessen Verwertung in der ZPO zu regeln. Zu zertifizierten Sachverständigen erfolgte keine Empfehlung.

Eine Empfehlung zu zertifizierten Sachverständigen gab es jedoch beim 1. Deutschen Baugerichtstag am 19./20. Mai 2006 in Hamm dahingehend, dass neben der Regelung für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine gesetzliche Regelung für andere Sachverständige nicht erforderlich sei.

5. Ist Baden-Württemberg und die Landesregierung bereit – ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen und in Bayern – solche europäisch anerkannte Sachverständige ohne eine erneute, zusätzliche Prüfung (diese haben die benannten Sachverständigen ja bereits abgelegt) als Prüfsachverständige für Brandschutz anzuerkennen?

Zu 5.:

Die Sachverständigen gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 sind keine europäisch anerkannten Sachverständigen, sondern gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Zertifizierungsstelle nach einer Zertifizierungsprüfung zertifiziert. Durch die IHKS werden die öffentlich bestellten Sachverständigen auf ihre persönliche Eignung und besondere Sachkunde im jeweiligen Sachgebiet überprüft. Eine Zertifizierung allein ist kein solcher Sachkundenachweis.

Auch in Nordrhein-Westfalen oder Bayern werden die zertifizierten Sachverständigen nach Erkenntnissen der Landesregierung, die auf Auskünfte des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags zurückgehen, gerade nicht ohne weitere Überprüfung anerkannt.

6. Ist sie bereit, entsprechend dieser europäischen Vorgaben die Eintragung europaweit anerkannter Sachverständiger, die schon zertifiziert sind, parallel zur öffentlichen Bestellung bisheriger Sachverständiger anzuerkennen, damit die EU-Norm 17024 sowie Ergebnisse und Überwachung der deutschen Akkreditierungsstelle DAKKS zu fördern?

Zu 6.:

Die Zertifizierung von Sachverständigen soll die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in Deutschland auch aus Gründen des EU-Rechts nicht ersetzen. Der Gesetzgeber hat sich mit der Novellierung des § 36 GewO und der Einführung des § 36 a GewO für die öffentliche Bestellung ausgesprochen und die Regelungen zur öffentlichen Bestellung an die europarechtlichen Anforderungen angepasst.

7. Ist ihr die Arbeit der Landesfeuerweherschule in Verbindung mit Service- und Schulungszentren für Brandschutz in Neuwied bekannt?

Zu 7.:

Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in Bruchsal unterhält keinerlei Verbindungen mit Service- und Schulungszentren für Brandschutz in Neuwied.

8. Bestehen in vorbezeichneter Angelegenheit Brandschutz und vorbeugender Brandschutz Korrespondenz mit dem Bundeswirtschaftsministerium betreffend der Zertifizierung, Anerkennung und Qualifikation bezüglich Umsetzung der europäischen Normen?

Zu 8.:

Auf das oben Ausgeführte zur Zertifizierung und Anerkennung von Sachverständigen und der „Umsetzung“ der ISO/IEC 17024 wird verwiesen. Korrespondenz zwischen dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Bundeswirtschaftsministerium besteht hierzu aktuell nicht.

Die Antwort ist mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft